

# **Satzung des Alte Ausspanne Niederbobritzsch e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Alte Ausspanne Niederbobritzsch“. Mit vollzogener Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bobritzsch-Hilbersdorf, OT Niederbobritzsch
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist:
  - 1.1 die Erforschung der Geschichte und der Bauhistorie des „Hofes am Alten Fernweg“, Niederbobritzsch, Talstr. 26 – 29;
  - 1.2 Geschichtsforschung sowie Sicherung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Siedlungsgeschichte des Bobritzschtales;
  - 1.3 den Erhalt historischer Bausubstanz im ländlichen Raum sowie des ländlichen Kulturraumes;
  - 1.4 die Förderung von Kultur im ländlichen Raum;
  - 1.5 die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen der Region zur weiteren Entwicklung naturorientierter Volksbildung;
  - 1.5 die Förderung von Gesundheit, Umweltschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der rechtlichen Grundlagen des Freistaates Sachsen in einer ganzheitlichen Betrachtungsweise;
  - 1.7 mit der Abtl. Voltigieren und Reittherapie Angebote mit Pferden sowie Haustieren gefährdeter Haustierrassen im Kontext mit einer artgerechten Haltung sowie ganzheitlicher ökologischer Wirtschaftsweise (Permakultur) umzusetzen;
  - 1.8 die Förderung des Kinder- und Jugendsportes, des Breitensportes sowie der offenen Jugendarbeit und –pflege und der tiergestützten Sozialtherapie.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - regelmäßige Durchführung sportlicher Übungen für Kinder und Jugendliche;
  - Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen für Vereinszwecke;
  - Durchführung von Freizeit- und Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene;
  - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zur Bau- und Siedlungsgeschichte;
  - regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit regionalen Vereinen sowie Entwicklung und Durchführung von Projekten in den Bereichen Geschichte, Geologie, Naturschutz, Gesundheit, Pferdesport, Kleintierhaltung;
  - Errichtung und Pflege von Biotopen.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die

schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Im Bereich Breitensport ist für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr die Juniormitgliedschaft möglich. Diese ist jeweils zum Quartalsende kündbar.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell über den Jahresbeitrag hinaus zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei und haben aber in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung und die Gebührenordnung und die Geschäftsordnung an.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres (Ausnahme Juniormitgliedschaft), wenn das Mitglied sie bis zum 30.11. des laufenden Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Vorstand entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 5**

#### **Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge sowie Zahlungsweise und -fristen werden von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegt.

#### **§ 6**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Jugendversammlung.

#### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung, auch per Email, an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen

eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Gebührenordnung,
- die Geschäftsordnung,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen dabei einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
  2. Dem Vorstand gehören an:
    - der Vorsitzende,
    - der Kassenwart, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender,
    - der Jugendleiter.
- Die Mitgliederversammlung kann die Berufung einer weiteren Person in den Vorstand beschließen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
  4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
  5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 11**

### **Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung vereinigt alle Kinder und Jugendlichen des Vereins unter 18 Jahren.
2. Der Jugendleiter ist der Sprecher und Koordinator der Jugendversammlung. Er wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er ist Mitglied im Vereinsvorstand.

3. Jährlich findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Sie findet im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung statt. Der Jugendleiter kann jederzeit eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Kinder unter 12 Jahren haben kein Stimmrecht.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Bobritzsch, den 20. Mai 2014

Die Mitgliederversammlung